

Nachgefragt



Thomas Hoeren

Wann haften Internetprovider?

Der Schock bei Ebay sitzt noch immer tief. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte die Haftung des Internetunternehmens für Markenrechtsverletzungen deutlich verschärft (Urteil vom 11. März 2004 – I ZR 304/01; F.A.Z. vom 17. März). Ebay, das sich selbst gerne als Auktionshaus bezeichnet, soll unter bestimmten Voraussetzungen für den Verkauf gefälschter Rolex-Uhren verantwortlich sein. Eine solche Haftung als Störer setzt nach Ansicht der Karlsruher Richter voraus, daß zumutbare Kontrollmöglichkeiten bestehen, um eine Markenrechtsverletzung zu unterbinden.

Ebay muß nicht von vornherein mittels automatisierter Verfahren jedes ins Netz gestellte Angebot auf Rechtsverletzungen hin überprüfen. Wird dem Unternehmen jedoch ein Fall von Markenrechtsverletzung bekannt, muß es nicht nur das konkrete Angebot unverzüglich sperren, sondern auch technisch mögliche und zumutbare Maßnahmen ergreifen, um künftige und weitere Verletzungen zu verhindern.

Die Markenindustrie hat das Urteil mit großer Freude aufgenommen. Welche konkreten Maßnahmen Ebay einleitet, um dieser neuen Rechtsprechung Folge zu leisten, ist noch unklar. Auch liegen die Obergerichte noch nicht einhellig auf der Linie des BGH. So hat das Oberlandesgericht Düsseldorf fast am gleichen Tag bei gleicher Fallkonstellation eine Haftung von Ebay abgelehnt (Urteil vom 26. Februar 2004 – I-20 U 204/02).

Ähnlich gesehen werden allerdings die Auswirkungen der Entscheidung für andere Portalanbieter. Denn die Leitlinien des

BGH beziehen sich nicht nur auf Online-Auktionshäuser. Vielmehr lassen sich die gesteigerten Prüfungspflichten auf jeden Provider übertragen. Das zeigen Urteile der Unterinstanzen. So hat das Landgericht Köln bereits am 26. November 2003 (28 O 706/02) den Anbieter eines Verkaufsportals für Kraftfahrzeuge zur Zahlung von Schadensersatz wegen ehrverletzender Äußerungen Dritter verurteilt. Und das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte bereits im Jahre 2001 einen Portalbetreiber wegen wettbewerbswidriger Hinweise verurteilt, die Dritte auf dessen News-Seiten gespeichert hatten (Urteil vom 4. Oktober 2001 – 2 U 48/01).

Insbesondere die Betreiber von elektronischen Marktplätzen müssen sich warm anziehen. Denn gefordert ist nun zweierlei: Bei einem solchen Portal muß der Betreiber Vorsorge treffen, daß er schnell auf potentielle Rechtsverletzungen hingewiesen werden und ebenso schnell reagieren kann. Darüber hinaus muß er spätestens nach Kenntnisnahme von einem Verstoß technische Sperr- und Filtermaßnahmen vorsehen. Die neuen Prüfungspflichten erstrecken sich nicht nur auf das Markenrecht, sondern auf alle technisch leicht erkennbaren Rechtsverstöße, etwa im Hinblick auf das Urheberrecht, das Werberecht oder Fragen des Jugendschutzes. Entschuldigungen wie: „Ich hatte doch alles gesperrt und weiß nicht, wie dieses schwarze Schaf wieder in mein Portal gekommen ist“ werden nicht mehr akzeptiert. Insofern droht eine Klageflut gegen alle Provider – seien es Hochschulen mit studentischen Foren, Sparkassen mit virtuellen Marktplätzen oder Web-Agenturen mit fremdvermietetem Server.

Und damit ist die Unbill noch nicht zu Ende. Wenn man die verschärfte Haftung ernst nimmt, folgen sofort Fragen etwa nach Auskunftsansprüchen. So hat das Landgericht Köln in seiner Entscheidung den Provider verpflichtet, dem Kläger die Internetadresse des Anbieters (IP-Nummer) mitzuteilen. Und der Druck wächst, die Auskunftsspflichten aller Provider unter Mißachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben gerichtlich auszudehnen. Ist schon deren Unterlassungs- und Schadensersatzpflicht hoch, kann sie die Auskunftspflicht wirtschaftlich zur Raserei bringen. Denn die Zusammenstellung der notwendigen Informationen bindet Personal und kostet Zeit und Geld.

Der Autor lehrt an der Universität Münster und leitet dort die Zivilrechtliche Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht. Foto Archiv